



Bundesministerium
für Verkehr, Bau-
und Wohnungswesen

Wohngeld 2005

Ratschläge und Hinweise

Berlin, Januar 2005

Vorwort

Seit fast 40 Jahren schon hilft das Wohngeld den einkommensschwachen Mietern von Wohnungen und selbst nutzenden Eigentümern von Eigenheimen oder Eigentumswohnungen, die angemessenen Wohnkosten zu tragen. Das Wohngeld wird als Miet- oder Lastenzuschuss geleistet. Es wird je zur Hälfte von Bund und Ländern bezahlt.

Auf Wohngeld besteht ein Rechtsanspruch. Jeder, der die Voraussetzungen erfüllt, sollte seinen Anspruch geltend machen. Die nachfolgenden Hinweise sollen die hierzu notwendigen Informationen bieten.

Zur Information über die ab 1. Januar 2005 geltenden Wohngeldregelungen stellt das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen „Ratschläge und Hinweise zum Wohngeld 2005“ hier als Datei zur Verfügung. Diese Internet-Information soll Sie unterstützen und über Ihre Ansprüche aufklären.

Diese Information stammt aus dem Internetangebot des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen. Bitte beachten Sie den rechtlichen Hinweis unter: <http://www.bmvbw.de/Impressum-rechtlicher-Hinweis-.364.htm>.

Inhalt:

Seite

	Vorwort	2
1.	Was ist neu ab 2005?	4
2.	Was ist Wohngeld und wer erhält es?	5
3.	Wer rechnet als Familienmitglied?	9
4.	Wie hoch darf Ihr zu berücksichtigendes Gesamteinkommen sein?	10
5.	Welche Miete oder Belastung ist zuschussfähig?	14
6.	Wie hoch ist Ihr Wohngeld?	19
7.	Wie, wo und wann beantragen Sie Wohngeld? Wie und wann wird darüber entschieden? Wann ändert sich der Anspruch auf Wohngeld?	21
8.	Welche Datenabgleiche mit anderen Behörden werden durchgeführt?	26

Beispiele:

27

• Beispiel	1: für einen Einpersonenhaushalt	28
• Beispiel	2: für einen Einpersonenhaushalt	29
• Beispiel	3: für einen Zweipersonenhaushalt	30
• Beispiel	4: für einen Dreipersonenhaushalt	31
• Beispiel	5: für einen Dreipersonenhaushalt	32
• Beispiel	6: für einen Vierpersonenhaushalt	33
• Beispiel	7: für einen Vierpersonenhaushalt	34
• Beispiel	8: für einen Fünfpersonenhaushalt	35
• Beispiel	9: für einen Sechspersonenhaushalt	36
• Beispiel	10: für einen Sechspersonenhaushalt	37
• Beispiel	11: für einen Zweipersonenhaushalt (Mischhaushalt)	38
• Beispiel	12: für einen Dreipersonenhaushalt (Mischhaushalt)	39
• Beispiel	13: für einen Vierpersonenhaushalt (Mischhaushalt)	41
• Beispiel	14: für einen Fünfpersonenhaushalt (Mischhaushalt)	42
• Beispiel	15: für einen Sechspersonenhaushalt (Mischhaushalt)	43

Tabellen, aus denen Sie Ihr Wohngeld ablesen können, abgedruckt für Haushaltsgrößen bis a c h t Personen.

s. gesonderte Datei

Liste der Mietenstufen der Gemeinden ab 1.1.2002 (für alte u n d neue Länder)

s. gesonderte Datei

1. Was ist neu ab 2005?

Zum 1. Januar 2005 treten Änderungen des Wohngeldrechts in Kraft. Die wichtigsten Änderungen sind:

- Ausschluss der Transferleistungsempfänger vom Wohngeld nach § 1 Abs. 2 des Wohngeldgesetzes unter Wegfall des besonderen Mietzuschusses (s. Seite 6 ff.),
- Regelung der Möglichkeit des Verzichts auf eine Transferleistung zu Gunsten des Wohngeldes (s. Seite 7),
- Regelung der kopfteiligen Berechnung der anzusetzenden Miete/Belastung sowie des anzusetzenden Höchstbetrages für Miete/Belastung in Haushalten, in denen Wohngeldberechtigte und vom Wohngeld ausgeschlossene Transferleistungsempfänger zusammenleben (Mischhaushalte, s. Seite 16),
- Neuregelung zum Beginn des Bewilligungszeitraums bei Ablehnung der Transferleistung und bei Eintritt der gesetzlichen Bedingung (rückwirkende Bewilligung, s. Seite 22),
- Obliegenheit des Wohngeldempfängers zur Kontoführung (s. Seite 23),
- Einführung einer gesetzlichen Bedingung, die zur Unwirksamkeit des Wohngeldbescheides führt, wenn ein bei der Berechnung des Wohngeldes berücksichtigtes Familienmitglied vom Wohngeld während des Wohngeld-Bewilligungszeitraums ausgeschlossen ist, und einer entsprechenden Mitteilungspflicht (s. Seite 24),
- Einführung eines (automatisierten) Datenabgleichs zur Vermeidung rechtswidriger Inanspruchnahme von Wohngeld (s. Seite 26),
- Regelung zum Wohngeldanspruch für Personen, denen Leistungen insbesondere nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz dem Grunde nach zustehen, wenn sie in Mischhaushalten leben (s. Seite 21),
- Erweiterung des Ordnungswidrigkeitstatbestandes um Mitteilungspflichten des Wohngeldempfängers bei Transferleistungsbeantragung oder -empfang (s. Seite 24).

2. Was ist Wohngeld und wer erhält es?

Wohnen kostet Geld – oft zuviel für den, der ein geringes Einkommen hat. Deshalb leistet der Staat in solchen Fällen finanzielle Hilfe: *das Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz*. Es wird als Zuschuss gezahlt.

Voraussetzungen

Ob Sie Wohngeld in Anspruch nehmen können und – wenn ja – in welcher Höhe, das hängt ab von **drei Faktoren**:

- der Zahl der zu Ihrem Haushalt gehörenden Familienmitglieder,
- der Höhe des Gesamteinkommens,
- der Höhe der zuschussfähigen Miete bzw. Belastung.

Wohngeld für Mieter und Eigentümer

Wohngeld gibt es

- als **Mietzuschuss** für den Mieter einer Wohnung oder eines Zimmers,
- als **Lastenzuschuss** für den Eigentümer eines Eigenheims oder einer Eigentumswohnung.

Unerheblich für die Leistung des Zuschusses ist, ob der Wohnraum in einem Altbau oder Neubau liegt und ob er öffentlich gefördert, steuerbegünstigt oder frei finanziert worden ist.

Wohngeld als Mietzuschuss

Mietzuschuss gibt es für

- Mieter einer Wohnung oder eines Zimmers,
- Inhaber einer Genossenschafts- oder einer Stiftswohnung,
- Bewohner eines Heimes im Sinne des Heimgesetzes,
- mietähnlich Nutzungsberechtigte, insbesondere Inhaber eines mietähnlichen Dauerwohnrechts,
- Eigentümer eines Mehrfamilienhauses (drei oder mehr Wohnungen), eines Geschäftshauses oder eines Gewerbebetriebes, wenn sie in diesem Hause wohnen,
- Eigentümer eines Ein- oder Zweifamilienhauses, in dem sie wohnen, das jedoch auch Geschäftsräume in einem solchen Umfang enthält, dass es nicht mehr als Eigenheim angesehen werden kann,
- Inhaber einer landwirtschaftlichen Vollerwerbsstelle, deren Wohnanteil nicht vom Wirtschaftsteil getrennt ist.

Wohngeld als Lastenzuschuss

Lastenzuschuss gibt es für Eigentümer

- eines Eigenheims oder einer Eigentumswohnung,
- einer Kleinsiedlung,
- einer landwirtschaftlichen Nebenerwerbsstelle,

- einer landwirtschaftlichen Vollerwerbsstelle, falls Wohn- und Wirtschaftsteil voneinander getrennt sind und für den Wohnteil eine Wohngeldlastenberechnung aufgestellt werden kann,
- Inhaber eines eigentumsähnlichen Dauerwohnrechts und für
- Erbbauberechtigte und diejenigen, die Anspruch auf Übereignung des Gebäudes oder der Wohnung beziehungsweise auf Übertragung oder Einräumung des Erbbaurechts haben.

Voraussetzung für den Miet- oder Lastenzuschuss ist, dass der Wohnrauminhaber den Wohnraum bewohnt und die Miete oder Belastung dafür aufbringt.

Rechtsanspruch

Wohngeld ist kein Almosen des Staates. Wer zum Kreis der Berechtigten gehört, hat darauf einen Rechtsanspruch.

Kein Anspruch auf Wohngeld

Empfänger von Transferleistungen sowie die Mitglieder ihrer Bedarfsgemeinschaft sind ab dem 1. Januar 2005 vom Wohngeld ausgeschlossen. Deren **angemessene** Unterkunftskosten werden im Rahmen der jeweiligen Transferleistung berücksichtigt, so dass sich der Ausschluss vom Wohngeld nicht nachteilig auswirkt. Damit werden verwaltungsaufwändige Erstattungsverfahren

zwischen Wohngeld- und Transferleistungsstelle vermieden.

Vom Wohngeld ausgeschlossen sind im Einzelnen Empfänger von

- Leistungen des Arbeitslosengeldes II und des Sozialgeldes nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch,
- Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch,
- Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch,
- Leistungen der ergänzenden Hilfe zum Lebensunterhalt oder anderer Hilfen in einer Anstalt, einem Heim oder einer gleichartigen Einrichtung, die den Lebensunterhalt umfassen, nach dem Bundesversorgungsgesetz oder nach einem Gesetz, das dieses für anwendbar erklärt,
- Leistungen in besonderen Fällen und Grundleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz sowie
- Leistungen nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch in Haushalten, zu denen ausschließlich Empfänger dieser Leistungen gehören,

wenn bei der Leistungsberechnung Kosten der Unterkunft berücksichtigt worden sind.

Ausgeschlossen vom Wohngeld sind auch die bei der Bedarfsermittlung der Transferleistung berücksichtigten Personen, da auch für sie bereits die Unterkunftskosten im Rahmen der jeweiligen Transferleistung berücksichtigt sind. Zu diesen Personen gehören z. B.

- die Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft eines Empfängers des Arbeitslosengeldes II (z. B. nicht dauernd getrennt lebende Ehegatten und Lebenspartner; die dem Haushalt angehörenden minderjährigen, unverheirateten Kinder, soweit sie nicht aus eigenem Einkommen oder Vermögen die Leistungen zur Sicherung ihres Lebensunterhalts beschaffen können),
- die Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft eines Sozialhilfeempfängers,
- der Partner eines Sozialhilfeempfängers in eheähnlicher Gemeinschaft,
- bei Empfängern der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung die Ehegatten, Lebenspartner oder Partner einer eheähnlichen Gemeinschaft, wenn diese bei der Ermittlung der Grundsicherungsleistung berücksichtigt wurden,
- die Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft von Empfängern ergänzender Hilfe zum Lebensunterhalt und
- Ehegatten und minderjährige Kinder von Leistungsempfängern nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.

Vom Wohngeld ausgeschlossen ist auch derjenige, dessen Transferleistung auf Grund einer Sanktion nicht mehr gezahlt wird.

Der Ausschluss vom Wohngeld beginnt regelmäßig von dem Ersten eines Monats an, für den ein Antrag auf Transferleistung gestellt worden ist. In allen anderen Fällen erfolgt der Ausschluss vom Ersten des nächsten Monats an.

Der Ausschluss endet grundsätzlich mit der Bestandskraft des ablehnenden Bescheides über die Gewährung einer Transferleistung, im Falle eines Widerspruchsverfahrens mit Bekanntgabe des ablehnenden Widerspruchbescheids. Dagegen besteht während der Zeit einer gerichtlichen Klage gegen die Ablehnung der Transferleistung der Ausschluss vom Wohngeld nicht.

Ein Ausschluss vom Wohngeld besteht nicht, wenn ein Antrag auf eine Transferleistung nicht gestellt bzw. ein schon gestellter Antrag zurückgenommen oder auf bereits bewilligte Leistungen für die Zukunft verzichtet wurde.

Ein Antrag muss sein

Wohngeld können Sie nur erhalten, wenn Sie einen Antrag stellen und die Voraussetzungen nachweisen (siehe auch S. 21).

Antragsformulare erhalten Sie bei der örtlichen Wohngeldstelle der Gemeinde-, Stadt-, Amts- oder Kreisverwaltung. Auf einen

(förmlichen) Wohngeldantrag hin muss Ihnen die für Sie zuständige Behörde einen schriftlichen Bescheid erteilen. Wenn Sie Fragen oder Zweifel haben, wenden Sie sich an Ihre örtliche Wohngeldstelle.

3. Wer rechnet als Familienmitglied?

Die Zahl der zu Ihrem Haushalt gehörenden Familienmitglieder ist eine sehr wichtige Ausgangsgröße. Sie beeinflusst das zu berücksichtigende Gesamteinkommen und die zuschussfähige Miete beziehungsweise Belastung.

Familienmitglieder

Zu den Familienmitgliedern zählen:

- Haushaltsvorstand, Ehegatte, Eltern und Kinder (auch Adoptiv- und Stiefkinder),
- Geschwister, Onkel, Tante, Schwiegereltern, Schwiegerkinder, Schwager und Schwägerin,
- weitere Angehörige, die das Gesetz nennt.

Haushaltszugehörigkeit

Familienmitglieder können bei der Bewilligung von Wohngeld nur berücksichtigt werden, sofern sie mit dem Haushaltsvorstand in einem gemeinsamen Haushalt leben, d. h. eine *Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft* führen, und nicht vom Wohngeld ausgeschlossen sind (siehe S. 6 ff.).

Nicht vom Wohngeld ausgeschlossene Familienmitglieder rechnen auch dann zum Haushalt, wenn sie *vorübergehend abwesend* sind, z. B. im Krankenhaus liegen oder Wehr- beziehungsweise Zivildienst leisten. Das gleiche gilt auch für solche Auszubildenden oder Studenten, die zwar nicht zu

Hause wohnen, deren Familienhaushalt aber weiterhin Mittelpunkt ihrer Lebensbeziehungen bleibt.

Haben sich Auszubildende oder Studenten vom elterlichen Haushalt auf Dauer gelöst, findet das Wohngeldgesetz auf sie als Alleinstehende in der Regel keine Anwendung, wenn ihnen über andere gesetzliche Regelungen staatliche Hilfen zum Wohnen bzw. zum Lebensunterhalt (§ 59 SGB III, BAföG) dem Grunde nach zustehen (vgl. Kapitel 7 zu „Nicht antragberechtigt“).

Veränderung der Familiengröße

Erhöht sich die Zahl der Familienmitglieder, z. B. durch die Geburt eines Kindes oder wenn ein Familienmitglied nicht mehr vom Wohngeld ausgeschlossen ist, kann das bewilligte Wohngeld auf Antrag erhöht werden.

Ist ein Familienmitglied gestorben, wird für die Dauer von 24 Monaten nach dem Sterbemonat die alte Haushaltsgröße bei den Höchstbeträgen für Miete oder Belastung weiter zu Grunde gelegt. Wird allerdings die Wohnung vor Ablauf dieser 24 Monate aufgegeben, gilt die alte Haushaltsgröße nur bis zum Zeitpunkt des Wohnungswechsels. Die Todesfallvergünstigung gilt nicht für vom Wohngeld ausgeschlossene Familienmitglieder.

4. Wie hoch darf Ihr zu berücksichtigendes Gesamteinkommen sein?

Die wohngeldrechtliche Einkommensermittlung geht seit dem 1. Januar 2001 vom steuerrechtlichen Einkommensbegriff aus. Das heißt, maßgebend sind die **steuerpflichtigen** positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1, 2 und 5a Einkommensteuergesetz (EStG), aber ergänzt um einen Katalog zu berücksichtigender **steuerfreier** Einnahmen.

Es ist der Begriff des **Gesamteinkommens** maßgebend.

Das monatliche Gesamteinkommen muss unter einem bestimmten Höchstbetrag bleiben. Die Höchstbeträge richten sich – wie gesagt – nach der Zahl der zu Ihrem Haushalt rechnenden (nicht vom Wohngeld ausgeschlossenen) Familienmitglieder. Die für die jeweilige Haushaltsgröße geltenden Höchstbeträge zeigt beispielhaft die **Übersicht** auf Seite 13.

Errechnen des Gesamteinkommens

Das anzurechnende Gesamteinkommen setzt sich zusammen aus der **Summe der Jahreseinkommen** aller zum Haushalt rechnenden Familienmitglieder abzüglich bestimmter Abzugsbeträge und Freibeträge. Die Höhe der Einkommen ist nachzuweisen.

Das Kindergeld bleibt bei der Einkommensermittlung von vornherein außer Betracht.

Als Jahreseinkommen ist das Einkommen zu Grunde zu legen, das zum Zeitpunkt der Antragstellung im Bewilligungszeitraum zu erwarten ist. Hierzu kann auch von dem Einkommen ausgegangen werden, das innerhalb der letzten zwölf Monate vor der Antragstellung erzielt worden ist.

Das Jahreseinkommen

Einkünfte nach § 2 Abs. 1, 2 und 5a Einkommensteuergesetz (EStG) sind bei den **Einkunftsarten**

- Land- und Forstwirtschaft
- Gewerbebetrieb
- selbstständige Arbeit

der **G e w i n n**

und bei den **Einkunftsarten**

- nichtselbstständige Arbeit
- Kapitalvermögen
- Vermietung und Verpachtung
- sonstige Einkünfte im Sinne des § 22 EStG

der **Ü b e r s c h u s s** der Einnahmen über die Werbungskosten.

Gewinn

ist der Unterschiedsbetrag zwischen dem Betriebsvermögen am Schluss des Wirtschaftsjahres und dem Betriebsvermögen am Schluss des vorangegangenen Wirtschaftsjahres, vermehrt um den Wert der Entnahmen (wie Barentnahmen) und vermindert um den Wert der Einlagen (wie Bar-einzahlungen).

Abzugsfähige Aufwendungen zum Erwerb, zur Sicherung und Erhaltung des Einkommens sind bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbstständiger Arbeit die **Betriebsausgaben** und bei Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit, Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung sowie sonstigen Einkünften die **Werbungskosten**.

Werbungskosten sind insbesondere Aufwendungen des Arbeitnehmers für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte, Beiträge zu Berufsständen, Aufwendungen für Arbeitsmittel sowie notwendige Mehraufwendungen bei beruflich bedingter doppelter Haushaltsführung.

Als Werbungskosten von Löhnen und Gehältern sind mindestens **pauschal** 920 Euro und von Kapitalvermögen mindestens 51 Euro im Jahr absetzbar, von steuerpflichtigen Alters- oder Witwenrenten pauschal mindestens 102 Euro.

Wichtig: Verluste bei einer Einkunftsart können nicht durch Absetzung von anderen Einnahmen oder von den Einnahmen eines anderen Familienmitgliedes ausgeglichen werden.

Zusätzlich zu den steuerpflichtigen positiven Einkünften sind die im Wohngeldgesetz ausdrücklich aufgeführten **steuerfreien** Einnahmen abzüglich der hierfür aufgewandten Werbungskosten dem Jahreseinkommen der einzelnen Familienmitglieder hinzuzurechnen, da sie dem jeweiligen Haushalt zur Lebensführung zur Verfügung stehen.

Von dem ermittelten Jahreseinkommen sind folgende Beträge **absetzbar**:

- Der pauschale Abzug beträgt mindestens **6 Prozent**¹⁾. Er erhöht sich auf
 - **10 Prozent** bei Familienmitgliedern, die Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung **oder** zur gesetzlichen Rentenversicherung **oder** Steuern vom Einkommen entrichten,
 - **20 Prozent** bei Familienmitgliedern, die Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung **und** zur gesetzlichen Rentenversicherung entrichten,
- oder

¹⁾ Wer z. B. nur Arbeitslosengeld bezieht, kann lediglich die Grundpauschale von 6 Prozent absetzen.

- die Steuern vom Einkommen entrichten **und** zusätzliche Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung **oder** Rentenversicherung leisten,
- **30 Prozent** bei Familienmitgliedern, die Steuern vom Einkommen **sowie** Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung **und** zur gesetzlichen Rentenversicherung zahlen.

Den Pflichtbeiträgen zur gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung sind laufende Beiträge mit entsprechender Zweckbestimmung gleichgestellt. Dies sind z. B. freiwillige Beiträge zur gesetzlichen Kranken- oder Rentenversicherung, Beiträge zu privaten Krankenversicherungen oder Beiträge für Lebensversicherungen, soweit sie von einem Familienmitglied für sich oder ein zum Haushalt rechnendes Familienmitglied entrichtet werden. Die Beiträge dürfen nur in der tatsächlich geleisteten Höhe, höchstens bis zu 10 Prozent abgezogen werden. Sie dürfen **nicht** abgezogen werden, wenn eine im Wesentlichen beitragsfreie Sicherung oder eine Sicherung, für die Beiträge von einem Dritten geleistet werden, besteht.

Was noch abgesetzt werden kann

Von der sich aus den einzelnen Jahreseinkommen der Familienmitglieder ergebenden Summe der Jahreseinkommen, können ins-

besondere noch folgende Beträge abgezogen werden:

- Freibetrag von 125 Euro monatlich für jeden schwerbehinderten Menschen mit einem Grad der Behinderung von 100 oder von wenigstens 80, **wenn** derjenige häuslich pflegebedürftig im Sinne des § 14 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) ist,
- Freibetrag von 100 Euro monatlich für jeden schwerbehinderten Menschen mit einem Grad der Behinderung von unter 80, **wenn** derjenige häuslich pflegebedürftig im Sinne des § 14 SGB XI ist,
- Freibetrag von bis zu 50 Euro monatlich für jedes Kind mit eigenem Einkommen, welches das 16., aber noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet hat,
- Freibetrag von 50 Euro monatlich für jedes Kind unter 12 Jahren, wenn der Antragsteller allein mit seinen Kindern zusammen wohnt und wegen Erwerbstätigkeit oder Ausbildung nicht nur kurzfristig vom Haushalt abwesend ist,
- Abzugsbetrag in Höhe der Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen **bis** zu dem in einer notariell beurkundeten Unterhaltsvereinbarung festgelegten oder in einem Unterhaltstitel oder Bescheid festgestellten Betrag; ansonsten Pauschalbeträge in einem im Wohngeldgesetz genannten Umfang.

Die nachfolgende **Übersicht** zeigt die sich nach der Haushaltsgröße ergebenden **Grenzen des monatlichen Gesamteinkommens**, bei deren Überschreitung kein Wohngeldanspruch mehr besteht. Diese Einkommensgrenzen gelten für die ab 1. Januar 1992 bezugsfertig gewordenen Wohnungen in Gemeinden der Mietenstufe VI (vgl. die rechte Spalte der Höchstbetrags-tabelle auf Seite 18). Bei Gemeinden der Mietenstufen I bis V oder für andere Wohnungen ergeben sich niedrigere Grenzen des Gesamteinkommens. Daneben finden Sie die Beträge des **Bruttoeinkommens**, die **vor** dem jeweils vorzunehmenden pauschalen Abzug

schalen Abzug **annähernd** den Grenzen des Gesamteinkommens entsprechen.

Wichtig: Wenn Sie absetzbare Beträge geltend machen können, wie z. B. Werbungskosten oder Freibeträge (s. Seiten 11 und 12), können die zugelassenen Bruttoeinkommen entsprechend höher sein, ohne dass dadurch die Grenze des jeweiligen Gesamteinkommens überschritten wird.

Übersicht über Einkommensgrenzen für die ab 1.1.1992 bezugsfertig gewordenen Wohnungen in Gemeinden der Mietenstufe VI					
Zahl der zum Haushalt rechnenden Familienmitglieder	Grenze für das monatliche Gesamteinkommen (nach den Wohngeldtabellen, in Euro)	Entsprechendes monatliches Bruttoeinkommen (ohne Kindergeld) bei einem Verdiener vor einem <u>pauschalen</u> Abzug von ... (in Euro)			
		6 %	10 %	20 %	30 %
1	830	882	922	1037	1185
2	1140	1212	1266	1425	1628
3	1390	1478	1544	1737	1985
4	1830	1946	2033	2287	2614
5	2100	2234	2333	2625	2999
6	2370	2521	2633	2962	3385
7	2630	2797	2922	3287	3757
8	2900	3085	3222	3625	4142

5. Welche Miete oder Belastung ist zuschussfähig?

Das Wohngeld hängt nicht nur von der Höhe des zu berücksichtigenden Gesamteinkommens und von der Zahl der zum Haushalt rechnenden Familienmitglieder ab. Die Höhe des Wohngeldes richtet sich **auch** – dies ist der dritte wichtige Faktor – nach der Höhe der zuschussfähigen Miete bzw. Belastung.

Was ist Miete oder Belastung?

Um für **Ihren Fall** den zuschussfähigen Höchstbetrag festzustellen, sollten Sie wissen, was unter Miete zu verstehen ist oder was zur Belastung gehört und was nicht berücksichtigt werden darf.

- **Miete** ist das Entgelt für die Gebrauchsüberlassung von Wohnraum auf Grund von Mietverträgen, Untermietverträgen oder ähnlichen Nutzungsverhältnissen.
- Unter **Belastung** bei Eigentümern von Eigenheimen, Eigentumswohnungen und anderen Eigentumsformen versteht man die Aufwendungen für den Kapitaldienst und für die Bewirtschaftung des Eigentums. Sie ist in einer besonderen Wohngeldlastenberechnung zu ermitteln. Von ihr kann abgesehen werden, wenn bereits die Belastung aus Zinsen und Tilgung den maßgebenden Höchstbetrag erreicht.

Was gehört zur Miete?

Zur Miete gehören auch:

- Kosten des Wasserverbrauchs,
- Kosten der Abwasser- und Müllbeseitigung,
- Kosten der Treppenbeleuchtung.

Diese Kosten können der Miete auch dann zugeschlagen werden, wenn sie auf Grund des Mietvertrages oder einer ähnlichen Nutzungsvereinbarung nicht an den Vermieter, sondern direkt an einen Dritten (z. B. Gemeinde) bezahlt werden.

Nicht zur Miete gehören:

- Kosten des Betriebs zentraler Heizungs- und Warmwasserversorgungsanlagen, zentraler Brennstoffversorgungsanlagen sowie die vergleichbaren Kosten für die gewerbliche Lieferung von Wärme, insbesondere in Form der sog. Fernheizung,
- Untermietzuschläge des Mieters an den Vermieter,
- Vergütungen für die Überlassung von Möbeln, Kühlschränken und Waschmaschinen,
- Zuschläge für die Benutzung von Wohnraum zu anderen als Wohnzwecken,

- die anteilige Miete für Wohnraum, der ausschließlich gewerblich oder beruflich genutzt wird,
- die anteilige Miete für Wohnraum, der ausschließlich einem anderen entgeltlich zum Gebrauch überlassen wird (z. B. bei Untervermietung) oder der unentgeltlich zum Gebrauch überlassen wird für den Fall, dass keine Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft vorliegt. Übersteigt das Entgelt für die Gebrauchsüberlassung die auf den Wohnraum anteilig entfallende Miete, wird es in voller Höhe von der Miete abgezogen. Genauso müssen auch Leistungen Dritter zur Bezahlung der Miete abgerechnet werden;
- Vergütungen für die Überlassung einer Garage, eines Stellplatzes oder eines Hausgartens.

Miete bei Heimen

Für Bewohner eines Heimes im Sinne des Heimgesetzes ist als Miete der zuschussfähige Höchstbetrag zu Grunde zu legen (vgl. Tabelle Seite 18).

Mietwert bei Wohnung im eigenen Mehrfamilienhaus

Für eine selbst genutzte Wohnung im eigenen Mehrfamilienhaus oder vergleichbaren Wohnraum, z. B. in einem Geschäftshaus, ist anstelle der Miete der Mietwert des Wohnraums zu Grunde zu legen. Das ist jener Betrag, der der Miete für vergleichbaren

Wohnraum entspricht. Ist ein solcher Vergleich nicht möglich, muss der Mietwert geschätzt werden.

Was gehört zur Belastung?

- Ausgaben für den Kapitaldienst (Zinsen, Tilgung usw.) für solche Fremdmittel, die dem Bau, der Verbesserung oder dem Erwerb des Eigentums gedient haben,
- Instandhaltungskosten und Betriebskosten in einer bestimmten Höhe,
- Grundsteuer,
- zu entrichtende Verwaltungskosten.

Nicht berücksichtigt werden dagegen:

- die anteiligen Aufwendungen für Wohnraum, der ausschließlich gewerblich oder beruflich genutzt wird,
- die anteiligen Aufwendungen für Wohnraum, der ausschließlich einem anderen entgeltlich zum Gebrauch überlassen wird oder der unentgeltlich zum Gebrauch überlassen wird für den Fall, dass **keine** Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft vorliegt.

Übersteigt das Entgelt für die Gebrauchsüberlassung die auf den Wohnraum anteilig entfallende Belastung, so wird es in voller Höhe von der Belastung abgezogen. Abgezogen werden ferner Leistungen Dritter zur Aufbringung der Belastung, z. B. Aufwendungszuschüsse im Rahmen des So-

zialen Wohnungsbaues, Eigenheimzulage (Fördergrundbetrag, Kinderzulage).

Anteilige Berücksichtigung von Miete und Belastung in Mischhaushalten

Wird die Wohnung sowohl von wohngeldberechtigten als auch vom Wohngeld ausgeschlossenen Familienmitgliedern bewohnt (Mischhaushalt), wird nur der Anteil an der Miete oder der Belastung berücksichtigt, der nach Köpfen dem Anteil der wohngeldberechtigten Familienmitglieder an der Gesamtzahl der Personen des Mischhaushalts entspricht.

Zuschussfähige Höchstbeträge

Wohngeld wird nicht für unangemessen hohe Wohnkosten gewährt. Nur bis zu bestimmten Höchstbeträgen ist die Miete – oder im Falle von Eigenheimen und Eigentumswohnungen die Belastung – zuschussfähig.

Die Höchstbeträge für die **alten** Länder, die seit 1. Januar 2002 auch für die **neuen** Länder gelten, können Sie aus der Tabelle auf Seite 18 ablesen; auf Grund des Übergangs auf das Vergleichsmietensystem sind in den neuen Ländern inzwischen auch ausdifferenzierte Mieten entstanden, die eine gesamtdeutsche Mietenstufenzuordnung möglich gemacht haben.

Die zuschussfähigen Höchstbeträge richten sich nach dem örtlichen Mietenniveau. Jede Gemeinde mit 10.000 und mehr Einwohnern und die (Rest-)Kreise (mit allen Gemeinden unter 10.000 Einwohnern) gehören entsprechend ihrem Mietenniveau einer bestimmten **Mietenstufe** an (vgl. Seite 18 sowie die **Liste** der Mietenstufen, s. gesonderte Datei).

Wohnen wohngeldberechtigte und vom Wohngeld ausgeschlossene Familienmitglieder in einem Haushalt zusammen (Mischhaushalt), kann – wie die Miete selbst – auch der Miethöchstbetrag nur anteilig berücksichtigt werden. Die Berücksichtigung erfolgt in der Höhe, der dem Anteil der wohngeldberechtigten Familienmitglieder an der Gesamtzahl der Personen des Mischhaushalts entspricht.

Mietenstufen der Gemeinden

Die Höchstbeträge, bis zu denen Mieten oder Belastungen durch Wohngeld bezuschusst werden können, sind in den alten wie den neuen Ländern nach dem regionalen Mietenniveau gestaffelt. Es gibt sechs Mietenstufen. Welcher Mietenstufe Ihre Gemeinde oder Ihr Kreis angehört, sehen Sie in der **Liste der Mietenstufen** (vgl. gesonderte Pdf-Datei). Die Gemeinden und Kreise sind dort nach Bundesländern in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt.

Zwei Beispiele für die Berechnung der zuschussfähigen Miete:

- Ein Alleinstehender bewohnt eine Wohnung mit Sammelheizung und Bad, die 1965 bezugsfertig geworden ist; er zahlt eine monatliche Miete von 215 Euro. Die Wohnung liegt in einer Gemeinde, die der Mietenstufe 3 angehört. Der Höchstbetrag für die zuschussfähige Miete liegt bei 225 Euro und damit über der von ihm zu zahlenden monatlichen Miete. Bei der Wohngeldleistung wird daher nur die tatsächlich zu zahlende Miete von 215 Euro berücksichtigt.
- Für eine gleichartige Wohnung im selben Ort beträgt die Miete 230 Euro im Monat. In diesem Fall wird bei der Wohngeldleistung nur der Höchstbetrag für die zuschussfähige Miete, nämlich 225 Euro, berücksichtigt.

Höchstbeträge für die zuschussfähige Miete oder Belastung

Bei der Leistung des Wohngeldes wird die Miete oder Belastung insoweit nicht berücksichtigt, als sie monatlich folgende Höchstbeträge übersteigt:

bei ... zum Haushalt rechnenden Familienmitgliedern	in Gemeinden mit Mieten der Stufe	für Wohnraum, der bezugsfertig geworden ist			
		bis zum 31. Dezember 1965		ab 1. Januar 1966 bis zum 31. Dezember 1991	ab 1. Januar 1992
		sonstiger Wohnraum	Wohnraum mit Sammelheizung und mit Bad oder Duschaum		
		Euro			
1	I	160	200	215	265
	II	170	210	230	280
	III	180	225	245	300
	IV	195	245	265	325
	V	210	260	285	350
	VI	225	280	305	370
2	I	215	265	290	320
	II	225	285	310	345
	III	240	300	330	365
	IV	260	325	355	395
	V	280	350	380	425
	VI	300	375	405	455
3	I	255	320	345	385
	II	270	340	365	410
	III	290	360	390	435
	IV	310	390	420	470
	V	335	420	455	505
	VI	360	445	485	540
4	I	295	370	400	445
	II	315	395	425	475
	III	335	420	455	505
	IV	360	455	490	545
	V	390	485	525	590
	VI	415	520	565	630
5	I	335	420	455	510
	II	360	450	485	545
	III	380	480	520	580
	IV	415	515	560	625
	V	445	555	600	670
	VI	475	595	640	715
Mehrbetrag für jedes weitere zum Haushalt rechnende Familienmitglied	I	40	50	55	60
	II	45	55	60	65
	III	45	60	65	70
	IV	50	65	70	75
	V	55	70	75	80
	VI	60	75	80	90

6. Wie hoch ist Ihr Wohngeld?

Wenn Sie die zum Haushalt rechnenden Familienmitglieder, die Höhe des Gesamteinkommens und die Höhe der zuschussfähigen Miete beziehungsweise Belastung ausgerechnet haben, können Sie die Höhe des Ihnen zustehenden Wohngeldes aus den für die jeweilige Haushaltsgröße maßgebenden **Tabellen** ablesen. Schlagen Sie jene **Tabellenseite** auf, die Ihrer **Familiengröße**, **Miet-** und **Einkommenshöhe** entspricht.

Zur hinter den Tabellen stehenden Formel ist im Folgenden der entsprechende Paragraph des Wohngeldgesetzes abgedruckt:

„ § 2

Höhe des Wohngeldanspruchs

(1) Der ungerundete monatliche Miet- oder Lastenzuschuss für bis zu zwölf zum Haushalt rechnende Familienmitglieder beträgt

$$M - (a + b \cdot M + c \cdot Y) \cdot Y \text{ Euro.}$$

„M“ ist die gerundete zu berücksichtigende monatliche Miete oder Belastung in Euro. „Y“ ist das gerundete monatliche Einkommen in Euro. „a“, „b“ und „c“ sind nach Haushaltsgröße unterschiedene Werte und

ergeben sich aus der diesem Gesetz beigefügten Anlage 1.

(Siehe Seite 20)

(2) Die zur Berechnung des Miet- oder Lastenzuschusses erforderlichen Rechenschritte und Rundungen sind in der Reihenfolge auszuführen, die sich aus der diesem Gesetz beigefügten Anlage 2 ergibt.

(Die Anlage 2 ist wegen ihres Umfangs hier nicht abgedruckt.)

(3) Für bis zu fünf zum Haushalt rechnende Familienmitglieder ergibt sich der nach den Absätzen 1 und 2 berechnete monatliche Miet- oder Lastenzuschuss aus den diesem Gesetz beigefügten Anlagen 3 bis 7 (**Wohngeldtabellen**).

(Die Tabellen sind - außer den im Wohngeldgesetz selbst für die Haushaltsgrößen bis zu 5 Personen enthaltenen Tabellen - als Service hier noch bis zur Haushaltsgröße von 8 Personen abgedruckt.)

(4) Für über zwölf zum Haushalt rechnende Familienmitglieder erhöht sich der nach den Absätzen 1 und 2 für zwölf Familienmitglieder berechnete monatliche Miet- oder Lastenzuschuss um jeweils 40 Euro für das dreizehnte und jedes weitere zum Haushalt rechnende Familienmitglied, höchstens jedoch bis zur Höhe der berücksichtigungsfähigen Miete oder Belastung.“

Anlage 1

Werte für „a“, „b“ und „c“

Die in die Formel nach § 2 Abs. 1 Satz 1 einzusetzenden, nach der Zahl der zum Haushalt rechnenden Familienmitglieder unterschiedenen Werte „a“, „b“ und „c“ sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

	1- Personen- Haushalt	2- Personen- Haushalt	3- Personen- Haushalt	4- Personen- Haushalt	5- Personen- Haushalt	6- Personen- Haushalt
a	6,300E-2	5,700E-2	5,500E-2	4,700E-2	4,200E-2	3,700E-2
b	7,963E-4	5,761E-4	5,176E-4	3,945E-4	3,483E-4	3,269E-4
c	9,102E-5	6,431E-5	3,250E-5	2,325E-5	2,151E-5	1,519E-5

	7- Personen- Haushalt	8- Personen- Haushalt	9- Personen- Haushalt	10- Personen- Haushalt	11- Personen- Haushalt	12- Personen- Haushalt
a	3,300E-2	2,300E-2	-1,700E-2	-3,700E-2	-6,700E-2	-9,200E-2
b	3,129E-4	2,959E-4	2,245E-4	1,565E-4	1,533E-4	1,356E-4
c	8,745E-6	7,440E-6	3,522E-5	5,547E-5	5,686E-5	6,182E-5

Hierbei bedeuten:

E-2	geteilt durch	100
E-4	geteilt durch	10 000
E-5	geteilt durch	100 000
E-6	geteilt durch	1 000 000.

Das Wohngeld stellt nur einen **Zuschuss** zur Miete oder Belastung dar. Ein Teil der Aufwendungen für den Wohnraum muss in jedem Fall vom Antragsteller und von den zum Haushalt gehörenden Familienmitgliedern **selbst** getragen werden.

7. Wie, wo und wann beantragen Sie Wohngeld? Wie und wann wird darüber entschieden? Wann ändert sich der Anspruch auf Wohngeld?

Wie?

Wohngeld erhalten Sie nur auf Antrag!

Wo?

Den Antrag stellen Sie bei der zuständigen Wohngeldstelle Ihrer Gemeinde-, Stadt-, Amts- oder Kreisverwaltung. Dort hält man die Formulare bereit und ist Ihnen beim Ausfüllen behilflich. Die Mitarbeiter der Wohngeldstelle sind verpflichtet, Sie über Ihre Rechte und Pflichten nach dem Wohngeldgesetz aufzuklären.

Wer?

Der Antrag muss im Allgemeinen vom **Haushaltsvorstand** gestellt werden. Auszubildende oder Studenten sind in der Regel nicht antragberechtigt (siehe nebenstehende Erläuterungen). Antragberechtigt ist auch der vom Wohngeld ausgeschlossene Haushaltsvorstand, wenn er für die wohngeldberechtigten Familienmitglieder den Antrag stellt.

Wann?

Wichtig ist der **Termin der Antragstellung**, denn Wohngeld wird in der Regel erst vom Beginn des Monats an gewährt, in welchem der Antrag bei der Wohngeldstelle eingegangen ist. Für zurückliegende Zeiträume gibt es bis auf wenige Ausnahmen kein Wohngeld.

Wie lange?

Wohngeld wird im Allgemeinen für **zwölf Monate** bewilligt. Der Bewilligungszeitraum kann jedoch über- oder unterschritten werden. Wenn Sie nach Ablauf des Bewilligungszeitraums weiter Wohngeld in Anspruch nehmen wollen, müssen Sie es erneut beantragen. Stellen Sie aber den **Wiederholungsantrag** möglichst etwa zwei Monate vor Ablauf des Bewilligungszeitraums. So können Sie vermeiden, dass die laufende Wohngeldzahlung unterbrochen wird.

Nicht antragberechtigt

Nicht antragberechtigt sind allein stehende Wehrpflichtige für die Dauer des Grundwehrdienstes. Ebenso nicht antragberechtigt sind Haushalte, denen nur Personen angehören, die eine Ausbildung im Sinne des Bundesausbildungsförderungsgesetzes bzw. nach § 59 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III) durchführen, z. B. Studenten, und denen über andere gesetzliche Regelungen staatliche Hilfen zum Wohnen bzw. zum Lebensunterhalt **dem Grunde nach** zustehen. Letzteres gilt nicht, wenn Betroffene mit vom Wohngeld ausgeschlossenen Familienmitgliedern in einem Haushalt wohnen; in diesen Fällen ist eine Antragberechtigung gegeben.

Besonderheiten

Der Zeitpunkt der Antragstellung und der Zeitpunkt der Leistung des Wohngeldes können in wenigen Ausnahmefällen voneinander abweichen:

1. Erhöhen sich **rückwirkend** die zuschussfähigen Wohnkosten um mehr als 15 Prozent und haben die zum Haushalt rechnenden Familienmitglieder die Erhöhung nicht zu vertreten, kann das Wohngeld noch bis zum Ablauf des auf die Kenntnis der Wohnkostenerhöhung folgenden Monats rückwirkend beantragt werden.
2. Wohngeld kann in bestimmten Fällen auch für einen **zukünftigen** Zeitpunkt beantragt werden, z. B. vor Bezugsfertigkeit der neuen Wohnung oder des Eigenheims; allerdings wird das Wohngeld frühestens vom Beginn des Monats an geleistet, in dem die Wohnung bezogen wird.
3. Wird eine Transferleistung beantragt, sind der Antragsteller und seine Bedarfsgemeinschaft vom Wohngeld ausgeschlossen. Wird nun der Transferleistungsantrag abschlägig beschieden, kann **rückwirkend** zum Monatsersten des Monats, von dem ab die Transferleistung abgelehnt worden ist, Wohngeld beantragt werden (Antragsfrist: vor Ablauf des auf die Kenntnis der Ablehnung folgenden Kalendermonats).

4. Das Wohngeld kann ebenfalls **rückwirkend** (in der Regel für nicht vom Wohngeld ausgeschlossene Familienmitglieder) geleistet werden, wenn auf Grund Beantragung oder Empfangs einer Transferleistung der ursprüngliche Wohngeldbescheid unwirksam wird. Voraussetzung ist, dass der Antrag vor Ablauf des auf die Kenntnis der Unwirksamkeit des ursprünglichen Wohngeldbescheides folgenden Kalendermonats gestellt wird.

Bewilligungsbescheid

Über Ihren Wohngeldantrag entscheidet die örtliche Wohngeldstelle schriftlich in angemessener Frist. Die Entscheidung enthält eine *Begründung* und eine *Rechtsbehelfsbelehrung*. Falls für die Bearbeitung des Antrags längere Zeit erforderlich ist, können unter bestimmten Voraussetzungen **Vorschüsse** auf das künftige Wohngeld gezahlt werden.

Der Antragsteller ist im Übrigen verpflichtet, bis zum Erhalt des Bewilligungsbescheides die Wohngeldstelle von allen Änderungen zu unterrichten, die die Leistung und Höhe des Wohngeldes beeinflussen können.

Bewilligungszeitraum und Zahlungsweise

Von dem in der Regel zwölfmonatigen Bewilligungszeitraum kann in begründeten Fäl-

len abgewichen werden: Er kann kürzer, aber auch länger bemessen werden.

Das Wohngeld wird in der Regel an den Antragberechtigten im Voraus gezahlt. Die Wohngeldzahlung erfolgt auf ein vom Empfänger angegebenes Konto bei einem inländischen Geldinstitut. Ist ein solches nicht vorhanden, wird das Wohngeld unter Abzug der Auszahlungskosten an den Wohnort des Empfängers übermittelt. Ein Abzug erfolgt nicht, wenn der Wohngeldempfänger nachweist, dass ihm die Einrichtung eines Kontos bei einem Geldinstitut ohne eigenes Verschulden nicht möglich ist.

Das Wohngeld kann mit schriftlicher Einwilligung des Antragberechtigten, in wenigen Ausnahmefällen aber auch ohne diese Einwilligung, an ein zum Haushalt rechnendes Familienmitglied oder den Empfänger der Miete gezahlt werden. Unter bestimmten Voraussetzungen kann der Wohngeldanspruch auch gepfändet oder übertragen werden.

Mögliche Erhöhung

Normalerweise bleibt das Wohngeld während des laufenden Bewilligungszeitraums unverändert. Doch ist innerhalb des Bewilligungszeitraums eine Erhöhung des Wohngeldes **auf Antrag** möglich, **wenn**

- sich die Zahl der zum Haushalt rechnenden Familienmitglieder erhöht hat (z. B. durch Geburt eines Kindes),

- die **zuschussfähigen** Wohnkosten um mehr als 15 Prozent gestiegen sind (siehe dazu Seite 14 ff.),
 - sich das Gesamteinkommen um mehr als 15 Prozent verringert hat
- und** diese Veränderungen zu einer Erhöhung des Wohngeldes führen.

Aufhebung des Wohngeldbescheides

Unter bestimmten Voraussetzungen kann ein Wohngeldbescheid vor Ablauf des Bewilligungszeitraums **aufgehoben** werden - vor allem dann, wenn der Antragsteller und alle zu seinem Haushalt rechnenden Familienmitglieder die Wohnung, für die Wohngeld bewilligt worden ist, nicht mehr benutzen oder das Wohngeld nicht zur Bestreitung der Wohnkosten verwendet wird.

Darüber hinaus regelt das Wohngeldgesetz, dass **von Amts wegen** in den Fällen, in denen sich die Miete oder Belastung um mehr als 15 Prozent verringert oder das Gesamteinkommen um mehr als 15 Prozent erhöht, das Wohngeld auch während eines laufenden Bewilligungszeitraums abzusenken bzw. zurückzufordern ist. Dementsprechend trifft den Wohngeldempfänger eine **Verpflichtung**, derartige Wohnkostenverringerungen oder Einnahmeerhöhungen der Wohngeldstelle unverzüglich mitzuteilen. Kommt der Wohngeldempfänger dieser Verpflichtung nicht nach, kann dies mit einer **Geldbuße** geahndet werden.

Der Wohngeldbescheid verliert seine Wirksamkeit des weiteren **von Gesetzes wegen**, wenn ein bisher wohngeldberechtigtes Familienmitglied eine Transferleistung (z. B. Arbeitslosengeld II oder Sozialhilfe) beantragt oder empfängt. Die Unwirksamkeit beginnt grundsätzlich zu dem Zeitpunkt, zu dem ein Antrag auf eine Transferleistung gestellt wird. Erfolgt die Antragstellung nicht zum Ersten eines Monats, tritt die Unwirksamkeit erst zum folgenden Monatsersten ein. Der Wohngeldempfänger ist zur Mitteilung der zur Unwirksamkeit führenden Umstände verpflichtet. Für verbleibende wohngeldberechtigte Familienmitglieder wird auf Antrag erneut Wohngeld bewilligt.

Mitteilungspflichten des Wohngeldempfängers

Der Antragsteller ist daher verpflichtet, die Wohngeldstelle unverzüglich zu unterrichten, wenn der Wohnraum, für den Wohngeld bezahlt wird, z. B. wegen eines Wohnungswechsels, vor Ablauf des Bewilligungszeitraums von keinem zum Haushalt rechnenden Familienmitglied mehr benutzt wird. Es empfiehlt sich in solchen Fällen, das Wohngeld für eine neu zu beziehende Wohnung so früh wie möglich zu beantragen, da eine durchgehende Wohngeldleistung nur möglich ist, wenn spätestens im ersten Monat nach Ablauf des Bewilligungszeitraums für die bisherige Wohnung Wohngeld für den neuen Wohnraum beantragt wird.

Die Unterrichtung der Wohngeldstelle muss auch dann unverzüglich erfolgen, wenn ein bisher wohngeldberechtigtes Familienmitglied einen Antrag auf eine Transferleistung gestellt hat (z. B. Antrag auf Arbeitslosengeld II nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch) bzw. Transferleistungen bereits erhält. Kommt ein Wohngeldempfänger dieser Mitteilungspflicht nicht nach, kann dies mit einer **Geldbuße** geahndet werden.

Kein Wohngeldanspruch

Ein Antrag auf Wohngeld hat vor allem in den folgenden Fällen **keine Aussicht auf Erfolg**:

- wenn für die wirtschaftliche Sicherung des Wohnraums andere öffentliche Leistungen, die mit dem Wohngeld vergleichbar sind, erbracht werden,
- wenn für eine von mehreren Wohnungen bereits Wohngeld geleistet oder eine vergleichbare Leistung erbracht wird,
- wenn Wohnraum nur vorübergehend benutzt wird,
- die Inanspruchnahme missbräuchlich wäre.

Einen eingeschränkten Wohngeldanspruch

können Antragberechtigte als (Mit-)Mieter oder (Mit-)Eigentümer haben, die in einer Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft leben, aber **nicht** Familienmitglieder (vgl. Seite 9) sind; die Einzelansprüche werden gekürzt, wenn die Summe dieser Ansprüche höher ist als das Wohngeld für ei-

nen Familienhaushalt entsprechender Größe.

Anfechtung des Wohngeldbescheides

Halten Sie den Ihnen erteilten Wohngeldbescheid für unrichtig, so können Sie dagegen vorgehen. Welcher **Rechtsbehelf** in diesem

Fall zulässig ist, innerhalb welcher Frist und bei welcher Stelle Sie ihn einlegen müssen, das alles geht aus der Rechtsbehelfsbelehrung hervor, die jeder Wohngeldbescheid enthalten muss.

8. Welche Datenabgleiche mit anderen Behörden werden durchgeführt?

Die Wohngeldstellen sind ab dem 1. Januar 2005 berechtigt, zur Vermeidung rechtswidriger Inanspruchnahme von Wohngeld die Angaben der Antragsteller mittels eines auch automatisierten Datenabgleichs dahingehend **überprüfen**,

- ob und für welchen Zeitraum bereits Wohngeld beantragt oder empfangen wird oder wurde,
- ob und für welchen Zeitraum zum Ausschluss von Wohngeld führende Transferleistungen beantragt oder empfangen werden oder wurden,
- ob und welche Kapitaleinkünfte dem Bundesamt für Finanzen gemeldet worden sind,
- ob und von welchem Zeitpunkt an die Leistung von Arbeitslosengeld eingestellt wurde,
- ob und von welchem Zeitpunkt an die Wohngeldempfänger nicht mehr in der Wohnung wohnen, für die Wohngeld geleistet wurde.

Durch diese Überprüfungen kann die Wohngeldstelle z. B. ermitteln, ob Wohngeld mehrfach bezogen wird, ob gleichzeitig zum Ausschluss vom Wohngeld führende Transferleistungen bezogen werden, ob Zinsen oder Dividenden bei der wohngeldrechtlichen Einkommensermittlung zutreffend angegeben wurden, ob bei ursprünglicher Arbeitslosigkeit die Zahlung von Arbeitslosengeld eingestellt wurde (z. B. auf Grund der Aufnahme einer neuen Erwerbstätigkeit) und ob die ursprüngliche Wohnung, für die Wohngeld geleistet wurde, noch tatsächlich genutzt wird.

Die Überprüfung ist bis zum Ablauf von **10 Jahren** nach Bekanntgabe der dazugehörigen Wohngeldbewilligung zulässig.

Beispiele:

Folgende Beispiele sollen die obigen Ausführungen noch einmal verdeutlichen. Die Beispiele 1 bis 10 stellen Konstellationen dar, in denen sämtliche Familienmitglieder wohngeldberechtigt sind, d. h. keines der Familienmitglieder ist aufgrund der Beantragung oder des Empfangs einer Transferleistung vom Wohngeld ausgeschlossen. Die Beispiele 11 bis 15 dagegen betreffen Konstellationen in Mischhaushalten, d. h. wohngeldberechtigte und vom Wohngeld ausgeschlossene Familienmitglieder bewohnen Wohnraum zusammen.

Beispiel 1: Einpersonenhaushalt**Alleinstehender**

Einkommen: Rente, Eigenbeteiligung an der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung,
keine Steuern auf den Ertragsanteil der Rente

Wohnung: Mietwohnung, bezugsfertig 1930, ausgestattet mit Sammelheizung und Bad

Wohnort: Stadt der Mietenstufe VI

Monatliche Bruttorente	700,00 Euro
./. Werbungskostenpauschale für den steuerpflichtigen Teil der Rente	8,50 Euro
	<u>691,50 Euro</u>
./. pauschaler Abzug (10 %)	69,15 Euro
monatliches Gesamteinkommen	<u>622,35 Euro</u>
zu zahlende monatliche Bruttokaltmiete	275,00 Euro
zuschussfähige monatliche Miete (höchstens 280,00 Euro)	275,00 Euro
Mietzuschuss monatlich	63,00 Euro

Der Mietzuschuss von 63,00 Euro ergibt sich aus der Wohngeldtabelle für 1 zum Haushalt rechnendes Familienmitglied bei einem zu berücksichtigenden monatlichen Gesamteinkommen von mehr als 620,00 bis 630,00 Euro und einer zuschussfähigen monatlichen Miete von mehr als 270,00 bis 280,00 Euro.

Beispiel 2: Einpersonenhaushalt**Alleinstehender**

Einkommen: Arbeitslosengeld, keine Eigenbeteiligung an der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung, keine Steuern vom Einkommen

Wohnung: Mietwohnung, bezugsfertig 1985

Wohnort: Stadt der Mietenstufe IV

Monatliches Arbeitslosengeld*)	625,00 Euro
./.. pauschaler Abzug (6 %)	37,50 Euro
monatliches Gesamteinkommen	<u>587,50 Euro</u>
zu zahlende monatliche Bruttokaltmiete	255,00 Euro
zuschussfähige monatliche Miete (höchstens 265,00 Euro)	255,00 Euro
Mietzuschuss monatlich	68,00 Euro

Der Mietzuschuss von 68,00 Euro ergibt sich aus der Wohngeldtabelle für 1 zum Haushalt rechnendes Familienmitglied bei einem zu berücksichtigenden monatlichen Gesamteinkommen von mehr als 580,00 bis 590,00 Euro und einer zuschussfähigen Miete von mehr als 250,00 bis 260,00 Euro.

*) Aufwendungen (Bewerbungskosten) können nur abgezogen werden, soweit sie 260 Euro jährlich (§ 46 Abs. 1 Drittes Buch Sozialgesetzbuch - SGB III -) übersteigen.

Beispiel 3: Zweipersonenhaushalt**Ehepaar**

Einkommen: Renten, Eigenbeteiligung an der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung, keine Steuern auf den Ertragsanteil der Renten, Ehemann schwerbehindert (GdB 100)

Wohnung: Mietwohnung, bezugsfertig 1978

Wohnort: Stadt der Mietenstufe V

	des Ehemannes	der Ehefrau
Monatliche Bruttorente	700,00 Euro	320,00 Euro
./. Werbungskostenpauschale für den steuerpflichtigen Teil der Rente	<u>8,50 Euro</u>	<u>8,50 Euro</u>
	691,50 Euro	311,50 Euro
./. pauschaler Abzug (10 % / 10 %)	<u>69,15 Euro</u>	<u>31,15 Euro</u>
	622,35 Euro	280,35 Euro
Summe der Einkommen	902,70 Euro	
./. 1 Schwerbehindertenfreibetrag bei einem Grad der Behinderung von 100	<u>125,00 Euro</u>	
monatliches Gesamteinkommen	777,70 Euro	
zu zahlende monatliche Bruttokaltmiete	375,00 Euro	
zuschussfähige monatliche Miete (höchstens 380,00 Euro)	375,00 Euro	
Mietzuschuss monatlich	125,00 Euro	

Der Mietzuschuss von 125,00 Euro ergibt sich aus der Wohngeldtabelle für 2 zum Haushalt rechnende Familienmitglieder bei einem zu berücksichtigenden monatlichen Gesamteinkommen von mehr als 770,00 bis 780,00 Euro und einer zuschussfähigen Miete von mehr als 370,00 bis 380,00 Euro.

Beispiel 4: Dreipersonenhaushalt**Familie: Ehepaar mit einem Kind**

Einkommen: Ehemann ist Arbeitnehmer, entrichtet Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung und zur gesetzlichen Rentenversicherung sowie Steuern vom Einkommen

Wohnung: Mietwohnung, bezugsfertig 1972

Wohnort: Gemeinde der Mietenstufe III

Brutto-Monatseinkommen (ohne Kindergeld)	1750,00 Euro
./. Werbungskostenpauschale	76,67 Euro
	<u>1673,33 Euro</u>
./. pauschaler Abzug (30 %)	<u>502,00 Euro</u>
monatliches Gesamteinkommen	1171,33 Euro
zu zahlende monatliche Bruttokaltmiete	385,00 Euro
zuschussfähige monatliche Miete (höchstens 390,00 Euro)	385,00 Euro
Mietzuschuss monatlich	41,00 Euro

Der Mietzuschuss von 41,00 Euro ergibt sich aus der Wohngeldtabelle für 3 zum Haushalt rechnende Familienmitglieder bei einem zu berücksichtigenden monatlichen Gesamteinkommen von mehr als 1170,00 bis 1180,00 Euro und einer zuschussfähigen Miete von mehr als 380,00 bis 390,00 Euro.

Beispiel 5: Dreipersonenhaushalt**Familie: Alleinerziehender Elternteil mit 2 Kindern unter 12 Jahren**

Einkommen: Der Elternteil ist Arbeitnehmer, entrichtet Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung und zur gesetzlichen Rentenversicherung, keine Steuern vom Einkommen, erhält Unterhalt für die Kinder

Wohnung: Mietwohnung, bezugsfertig 1979

Wohnort: Gemeinde der Mietstufe I

	des Elternteils	Unterhalt für die Kinder
Brutto-Monatseinkommen (ohne Kindergeld)	800,00 Euro	300,00 Euro
./. Werbungskostenpauschale	76,67 Euro	-,--
	<u>723,33 Euro</u>	<u>300,00 Euro</u>
./. pauschaler Abzug (20 % / 6 %)	144,67 Euro	18,00 Euro
	<u>578,66 Euro</u>	<u>282,00 Euro</u>
Summe der Einkommen	860,66 Euro	
./. 2 Alleinerziehendenfreibeträge	<u>100,00 Euro</u>	
monatliches Gesamteinkommen	760,66 Euro	
zu zahlende monatliche Bruttokaltmiete	340,00 Euro	
zuschussfähige monatliche Miete (höchstens 345,00 Euro)	340,00 Euro	
Mietzuschuss monatlich	141,00 Euro	

Der Mietzuschuss von 141,00 Euro ergibt sich aus der Wohngeldtabelle für 3 zum Haushalt rechnende Familienmitglieder bei einem zu berücksichtigenden monatlichen Gesamteinkommen von mehr als 760,00 bis 770,00 Euro und einer zuschussfähigen Miete von mehr als 330,00 bis 340,00 Euro.

Beispiel 6: Vierpersonenhaushalt**Familie: Ehepaar mit 2 Kindern**

Einkommen: Beide Eheleute sind Arbeitnehmer, beide entrichten Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung und zur gesetzlichen Rentenversicherung, nur der Ehemann zahlt Steuern vom Einkommen

Wohnung: Mietwohnung, bezugsfertig 1965, ausgestattet mit Sammelheizung und Bad

Wohnort: Stadt der Mietstufe III

	des Ehemannes	der Ehefrau
Brutto-Monatseinkommen (ohne Kindergeld)	1450,00 Euro	450,00 Euro
./. Werbungskostenpauschale	<u>76,67 Euro</u>	<u>76,67 Euro</u>
	1373,33 Euro	373,33 Euro
./. pauschaler Abzug (30 % / 20 %)	412,00 Euro	74,67 Euro
	<u>961,33 Euro</u>	<u>298,66 Euro</u>
monatliches Gesamteinkommen	1259,99 Euro	
zu zahlende monatliche Bruttokaltmiete	415,00 Euro	
zuschussfähige monatliche Miete (höchstens 420,00 Euro)	415,00 Euro	
Mietzuschuss monatlich	114,00 Euro	

Der Mietzuschuss von 114,00 Euro ergibt sich aus der Wohngeldtabelle für 4 zum Haushalt rechnende Familienmitglieder bei einem zu berücksichtigenden monatlichen Gesamteinkommen von mehr als 1250,00 bis 1260,00 Euro und einer zuschussfähigen Miete von mehr als 410,00 bis 420,00 Euro.

Beispiel 7: Vierpersonenhaushalt**Familie: Ehepaar mit 2 Kindern**

Einkommen: Ehemann ist Arbeitnehmer, entrichtet Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung und zur gesetzlichen Rentenversicherung, keine Steuern vom Einkommen

Wohnung: Mietwohnung, bezugsfertig 1966

Wohnort: Stadt der Mietenstufe VI

Brutto-Monatseinkommen (ohne Kindergeld)	1450,00 Euro
./. Werbungskostenpauschale	<u>76,67 Euro</u>
	1373,33 Euro
./. pauschaler Abzug (20 %)	<u>274,67 Euro</u>
monatliches Gesamteinkommen	<u>1098,66 Euro</u>
zu zahlende monatliche Bruttokaltmiete	555,00 Euro
zuschussfähige monatliche Miete (höchstens 565,00 Euro)	555,00 Euro
Mietzuschuss monatlich	236,00 Euro

Der Mietzuschuss von 236,00 Euro ergibt sich aus der Wohngeldtabelle für 4 zum Haushalt rechnende Familienmitglieder bei einem zu berücksichtigenden monatlichen Gesamteinkommen von mehr als 1090,00 bis 1100,00 Euro und einer zuschussfähigen Miete von mehr als 550,00 bis 560,00 Euro.

Beispiel 8: Fünfpersonenhaushalt**Familie: Ehepaar mit 3 Kindern**

Einkommen: Ehemann ist Arbeitnehmer, entrichtet Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung und zur gesetzlichen Rentenversicherung sowie Steuern vom Einkommen

Wohnung: Mietwohnung, bezugsfertig 1974

Wohnort: Stadt der Mietstufe V

Brutto-Monatseinkommen (ohne Kindergeld)	1750,00 Euro
./. Werbungskostenpauschale	76,67 Euro
	<u>1673,33 Euro</u>
./. pauschaler Abzug (30 %)	502,00 Euro
monatliches Gesamteinkommen	<u>1171,33 Euro</u>
zu zahlende monatliche Bruttokaltmiete	595,00 Euro
zuschussfähige monatliche Miete (höchstens 600,00 Euro)	595,00 Euro
Mietzuschuss monatlich	272,00 Euro

Der Mietzuschuss von 272,00 Euro ergibt sich aus der Wohngeldtabelle für 5 zum Haushalt rechnende Familienmitglieder bei einem zu berücksichtigenden monatlichen Gesamteinkommen von mehr als 1170,00 bis 1180,00 Euro und einer zuschussfähigen Miete von mehr als 590,00 bis 600,00 Euro.

Beispiel 9: Sechspersonenhaushalt**Familie: Ehepaar mit 3 Kindern, Schwiegermutter**

Einkommen: Ehemann ist Arbeitnehmer, entrichtet Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung und zur gesetzlichen Rentenversicherung sowie Steuern vom Einkommen; Schwiegermutter bezieht Rente, leistet die Eigenbeteiligung an der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung und zahlt keine Steuern auf den Ertragsanteil der Rente

Wohnung: Eigenheim, bezugsfertig 1972

Wohnort: Gemeinde der Mietenstufe III

	des Ehemannes	der Schwiegermutter
Brutto-Monatseinkommen (ohne Kindergeld)	1750,00 Euro	500,00 Euro
./. Werbungskostenpauschale	76,67 Euro	
./. Werbungskostenpauschale für den steuerpflichtigen Teil der Rente		8,50 Euro
	<u>1673,33 Euro</u>	<u>491,50 Euro</u>
./. pauschaler Abzug (30 % / 10 %)	<u>502,00 Euro</u>	<u>49,15 Euro</u>
	1171,33 Euro	442,35 Euro
monatliches Gesamteinkommen		1613,68 Euro
zu bezahlende monatliche Belastung		580,00 Euro
zuschussfähige monatliche Belastung (höchstens 585,00 Euro)		580,00 Euro
Lastenzuschuss monatlich		172,00 Euro

Der Lastenzuschuss von 172,00 Euro ergibt sich aus der Wohngeldformel für 6 zum Haushalt rechnende Familienmitglieder (§ 2 Abs. 1 WoGG) bei einem zu berücksichtigenden monatlichen Gesamteinkommen von mehr als 1610,00 bis 1620,00 Euro und einer zuschussfähigen monatlichen Belastung von mehr als 570,00 bis 580,00 Euro.

Beispiel 10: Sechspersonenhaushalt**Familie: Ehepaar mit 4 Kindern**

Einkommen: Ehemann ist Arbeitnehmer, entrichtet Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung und zur gesetzlichen Rentenversicherung sowie Steuern vom Einkommen; 1 Kind erhält eine Ausbildungsvergütung und entrichtet Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung, aber keine Steuern vom Einkommen

Wohnung: Eigenheim, bezugsfertig 1979

Wohnort: Stadt der Mietenstufe V

	des Ehemannes	des Kindes
Brutto-Monatseinkommen (ohne Kindergeld)	1750,00 Euro	300,00 Euro
./. Werbungskostenpauschale	<u>76,67 Euro</u>	<u>76,67 Euro</u>
	1673,33 Euro	223,33 Euro
./. pauschaler Abzug (30 % / 20 %)	<u>502,00 Euro</u>	<u>44,67 Euro</u>
	1171,33 Euro	178,66 Euro
Summe der Einkommen	1349,99 Euro	
./. 1 Freibetrag für ein Kind mit eigenen Einnahmen	50,00 Euro	
monatliches Gesamteinkommen	<u>1299,99 Euro</u>	
zu zahlende monatliche Belastung	670,00 Euro	
zuschussfähige monatliche Belastung (höchstens 675,00 Euro)	670,00 Euro	
Lastenzuschuss monatlich	310,00 Euro	

Der Lastenzuschuss von 310,00 Euro ergibt sich aus der Wohngeldformel für 6 zum Haushalt rechnende Familienmitglieder (§ 2 Abs. 1 WoGG) bei einem zu berücksichtigenden monatlichen Gesamteinkommen von mehr als 1290,00 bis 1300,00 Euro und einer zuschussfähigen monatlichen Belastung von mehr als 660,00 bis 670,00 Euro.

Beispiel 11: Zweipersonenhaushalt (Mischhaushalt)**Vater und volljähriger Sohn wohnen zusammen, Vater empfängt Arbeitslosengeld II, Sohn ist erwerbstätig**Wohngeldberechtigung:

Nur der Sohn ist wohngeldberechtigt. Der Vater ist aufgrund des Empfangs einer Transferleistung vom Wohngeld ausgeschlossen, im Rahmen des Arbeitslosengeldes II wird auch sein Mietanteil berücksichtigt. Sein Sohn gehört aufgrund dessen Volljährigkeit nicht zu seiner Bedarfsgemeinschaft.

Einkommen: Sohn ist Arbeitnehmer, entrichtet Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung und zur gesetzlichen Rentenversicherung, keine Steuern vom Einkommen

Wohnung: Mietwohnung, bezugsfertig 1985

Wohnort: Stadt der Mietenstufe IV

Monatliches Erwerbseinkommen	625,00 Euro
./. Werbungskostenpauschale	<u>76,67 Euro</u>
	548,33 Euro
./. pauschaler Abzug (20 %)	<u>109,67 Euro</u>
monatliches Gesamteinkommen	438,66 Euro
anteilige monatliche Bruttokaltmiete (1/2 von einer Gesamtbruttokaltmiete von 350,00 Euro)	175,00 Euro
zuschussfähige monatliche Miete (höchstens 177,50 Euro, d. h. 1/2 von höchstens 355,00 Euro)	175,00 Euro
Mietzuschuss monatlich	70,00 Euro

Der Mietzuschuss von 70,00 Euro ergibt sich aus der Wohngeldtabelle für 1 zum Haushalt rechnendes Familienmitglied bei einem zu berücksichtigenden monatlichen Gesamteinkommen von mehr als 430,00 bis 440,00 Euro und einer zuschussfähigen Miete von mehr als 170,00 bis 180,00 Euro.

Beispiel 12: Dreipersonenhaushalt (Mischhaushalt)

Mutter, volljähriger Sohn (22) und volljährige Tochter (19) wohnen zusammen; die Mutter empfängt Sozialhilfe, Sohn und Tochter sind erwerbstätig

Wohngeldberechtigung:

Wohngeldberechtigt sind S und T. M ist aufgrund des Empfangs einer Transferleistung vom Wohngeld ausgeschlossen, ihr Mietanteil wird im Rahmen der Sozialhilfe berücksichtigt. Ihre volljährigen Kinder gehören nicht zur Bedarfsgemeinschaft des M.

Einkommen: Sohn und Tochter sind Arbeitnehmer, beide entrichten Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung und zur gesetzlichen Rentenversicherung, keine Steuern vom Einkommen

Wohnung: Mietwohnung, bezugsfertig 1978

Wohnort: Stadt der Mietenstufe V

	des S	der T
Brutto-Monatseinkommen	600,00 Euro	320,00 Euro
./. Werbungskostenpauschale	<u>76,67 Euro</u>	<u>76,67 Euro</u>
	523,33 Euro	243,33 Euro
./. pauschaler Abzug (20 % / 20 %)	<u>104,67 Euro</u>	<u>48,67 Euro</u>
	418,66 Euro	194,66 Euro
Summe der Einkommen	613,32 Euro	
./. 2 x Freibetrag für Kinder zwischen 16 und 25 Jahren mit eigenem Einkommen	<u>100,00 Euro</u>	
monatliches Gesamteinkommen	513,32 Euro	
anteilige monatliche Bruttokaltmiete (2/3 von einer Gesamtbruttokaltmiete von 480,00 Euro)	320,00 Euro	
zuschussfähige monatliche Miete (2/3 von höchstens 455,00 Euro)	303,33 Euro	
Mietzuschuss monatlich	168,00 Euro	

Der Mietzuschuss von 168,00 Euro ergibt sich aus der Wohngeldtabelle für 2 zum Haushalt rechnende Familienmitglieder bei einem zu berücksichtigenden monatlichen Gesamteinkommen von mehr als 510,00 bis 520,00 Euro und einer zuschussfähigen Miete von mehr als 300,00 bis 310,00 Euro.

Beispiel 13: Vierpersonenhaushalt (Mischhaushalt)

Ehepaar mit 2 volljährigen Kindern (Sohn 26 Jahre und Tochter 27 Jahre), Vater empfängt Arbeitslosengeld II, die Mutter Sozialgeld, S ist Auszubildender, T ist erwerbstätig.

Wohngeldberechtigung:

Nur der Sohn und die Tochter sind wohngeldberechtigt. Die Eltern sind aufgrund des Empfangs von Transferleistungen vom Wohngeld ausgeschlossen, ihre Kinder gehören aufgrund deren Volljährigkeit nicht zu ihrer Bedarfsgemeinschaft.

Einkommen: Der Sohn erhält Ausbildungsvergütung, die Tochter ein Gehalt, beide entrichten Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung und zur gesetzlichen Rentenversicherung, nur T zahlt Steuern vom Einkommen

Wohnung: Mietwohnung, bezugsfertig 1965, ausgestattet mit Sammelheizung und Bad

Wohnort: Stadt der Mietenstufe III

	der Tochter T	des Sohnes S
Brutto-Monatseinkommen (ohne Kindergeld)	850,00 Euro	300,00 Euro
./. Werbungskostenpauschale	<u>76,67 Euro</u>	<u>76,67 Euro</u>
	773,33 Euro	223,33 Euro
./. pauschaler Abzug (30 % / 20 %)	<u>232,00 Euro</u>	<u>44,67 Euro</u>
	541,33 Euro	178,66 Euro
monatliches Gesamteinkommen	719,99 Euro	
anteilige monatliche Bruttokaltmiete (2/4 von einer Gesamtbruttokaltmiete von 415,00 Euro)	207,50 Euro	
zuschussfähige monatliche Miete (höchstens 210,00 Euro, d. h. 2/4 von höchstens 420 Euro)	207,50 Euro	
Mietzuschuss monatlich	47,00 Euro	

Der Mietzuschuss von 47,00 Euro ergibt sich aus der Wohngeldtabelle für 2 zum Haushalt rechnende Familienmitglieder bei einem zu berücksichtigenden monatlichen Gesamteinkommen von mehr als 710,00 bis 720,00 Euro und einer zuschussfähigen Miete von mehr als 200,00 bis 210,00 Euro.

Beispiel 14: Fünfpersonenhaushalt (Mischhaushalt)**Mutter mit Erwerbseinkommen mit 3 minderjährigen Kindern und Großmutter als Empfängerin von Leistungen der Grundsicherung im Alter**Wohngeldberechtigung:

Wohngeldberechtigt ist die Mutter mit ihren drei Kindern. Die Großmutter ist als Transferleistungsempfängerin vom Wohngeld ausgeschlossen. Ihre Kosten der Unterkunft werden im Rahmen der Grundsicherung im Alter berücksichtigt.

Einkommen: Mutter ist Arbeitnehmerin, entrichtet Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung und zur gesetzlichen Rentenversicherung sowie Steuern vom Einkommen

Wohnung: Mietwohnung, bezugsfertig 1974

Wohnort: Stadt der Mietenstufe V

Brutto-Monatseinkommen (ohne Kindergeld)	1550,00 Euro
./. Werbungskostenpauschale	76,67 Euro
	<hr/> 1473,33 Euro
./. pauschaler Abzug (30 %)	442,00 Euro
monatliches Gesamteinkommen	<hr/> 1031,33 Euro
anteilige monatliche Bruttokaltmiete (4/5 der Gesamtbruttokaltmiete von 610,00 Euro)	488,00 Euro
zuschussfähige monatliche Miete (höchstens 480,00 Euro, d. h. höchstens 4/5 von 600,00 Euro)	480,00 Euro
Mietzuschuss monatlich	<hr/> 208,00 Euro

Der Mietzuschuss von 208,00 Euro ergibt sich aus der Wohngeldtabelle für 4 zum Haushalt rechnende Familienmitglieder bei einem zu berücksichtigenden monatlichen Gesamteinkommen von mehr als 1030,00 bis 1040,00 Euro und einer zuschussfähigen Miete von mehr als 470,00 bis 480,00 Euro.

Beispiel 15: Sechspersonenhaushalt (Mischhaushalt)

Ehepaar (Vater erwerbstätig, Mutter Hausfrau) mit 4 Kindern (davon ein Kind volljährig mit Arbeitslosengeld II, ein anderes Kind [18] in Ausbildung)

Wohngeldberechtigung:

Wohngeldberechtigt ist das Ehepaar mit drei Kindern. Das eine Transferleistung empfangende volljährige Kind ist vom Wohngeld ausgeschlossen. Dessen Kosten der Unterkunft werden im Rahmen des Arbeitslosengeldes II berücksichtigt.

Einkommen: Ehemann ist Arbeitnehmer, entrichtet Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung und zur gesetzlichen Rentenversicherung sowie Steuern vom Einkommen; 1 Kind erhält eine Ausbildungsvergütung und entrichtet Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung und zur gesetzlichen Rentenversicherung, jedoch keine Steuern vom Einkommen

Wohnung: Eigenheim, bezugsfertig 1979

Wohnort: Stadt der Mietstufe V

	des Ehemannes	des Kindes
Brutto-Monatseinkommen (ohne Kindergeld)	1550,00 Euro	300,00 Euro
./. Werbungskostenpauschale	<u>76,67 Euro</u>	<u>76,67 Euro</u>
	1473,33 Euro	223,33 Euro
./. pauschaler Abzug (30 % / 20 %)	<u>442,00 Euro</u>	<u>44,67 Euro</u>
	<u>1031,33 Euro</u>	<u>178,66 Euro</u>
Summe der Einkommen		1209,99 Euro
./. 1 Freibetrag für ein Kind mit eigenen Einnahmen		<u>50,00 Euro</u>
monatliches Gesamteinkommen		1159,99 Euro
anteilige monatliche Belastung (5/6 von einer Gesamtbelastung von 670,00 Euro)		558,33 Euro
zuschussfähige monatliche Belastung (höchstens 562,50 Euro, d. h. 5/6 von höchstens 675,00 Euro)		558,33 Euro

Lastenzuschuss monatlich

255,00 Euro

Der Lastenzuschuss von 255,00 Euro ergibt sich aus der Wohngeldtabelle für 5 zum Haushalt rechnende Familienmitglieder bei einem zu berücksichtigenden monatlichen Gesamteinkommen von mehr als 1150,00 bis 1160,00 Euro und einer zuschussfähigen monatlichen Belastung von mehr als 550,00 bis 560,00 Euro.